

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die

**Satzung über die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw.
„außerplanmäßiger Professor“ an der Hochschule Geisenheim**

hiermit bekanntgegeben.

Aufgrund des § 31 in Verbindung mit § 26 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510) und der Grundordnung der Hochschule Geisenheim hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 21. 03. 2017 diese Satzung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 04. 04. 2017 genehmigt.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung der Satzung	Senat: 21.03.2017	Präsidium: 04.04.2017	08.04.2017

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL - ALLGEMEINE REGELUNGEN	3
§ 1 - Regelungsgegenstand.....	3
§ 2 - Voraussetzungen für die Titelverleihung	3
§ 3 – Lehrverpflichtung, Prüfertätigkeit	3
2. TEIL - ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN ZUR VERLEIHUNG DES TITELS „AUßERPLANMÄßIGE PROFESSORIN“ BZW. „AUßERPLANMÄßIGER PROFESSOR“.....	4
§ 4 - Vorschlag	4
§ 5 - Verfahren.....	5
3. TEIL - RECHTE UND PFLICHTEN.....	6
§ 6 – Status, korporationsrechtliche Stellung	6
4. TEIL - VOLLZUG, TITELFÜHRUNG UND WIDERRUF DES TITELS, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 7 - Antrittsvorlesung, Titelführung	6
§ 8 - Widerruf	6
§ 9 - Schlussbestimmungen.....	7

Mit der Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ würdigt die Hochschule Geisenheim besondere in Forschung und Lehre erbrachte Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und versteht daher die Verleihung des Titels als besondere Auszeichnung.

1. TEIL

ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 - Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Verleihung der Titel „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“.

§ 2 - Voraussetzungen für die Titelverleihung

- (1) Der Titel „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ kann Personen verliehen werden, die
1. hauptberuflich an der Hochschule Geisenheim oder an durch Kooperationsvertrag mit der Hochschule verbundenen Einrichtungen tätig sind,
 2. sich mindestens sechs Jahre nach der Promotion in Forschung und Lehre bewährt haben,
 3. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gem. § 62 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 HHG erbracht haben,
 4. die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren gem. § 62 HHG erfüllen und
 5. mindestens vier Jahre im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Geisenheim in der Lehre tätig waren.

Ausnahmen von Nr.1 sind möglich, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, die nach § 3 normierte Lehrverpflichtung abzuleisten und die Befürwortung einer Studienbereichsleiterin/ eines Studienbereichsleiters vorliegt.

Lehrleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag auf die Mindestlehrzeit nach Nr. 5 angerechnet werden.

- (2) Aus dem Vorliegen der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen nach § 26 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) leitet sich kein Anspruch auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ ab.
- (3) Die Titelverleihung kann auch befristet erfolgen.

§ 3 – Lehrverpflichtung, Prüfertätigkeit

- (1) Personen, denen der Titel „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ verliehen wurde, sind verpflichtet, zusätzlich zu bereits bestehenden Lehrverpflichtungen, regelmäßig mindestens zwei Semesterwochenstunden zu lehren, sofern die Summe das maximale Lehrdeputat nicht übersteigt.
- (2) An der Hochschule Geisenheim unentgeltlich durchgeführte Veranstaltungen im Rahmen der Weiterbildung können bei der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden.
- (3) Eines Lehrauftrags bedarf es nicht.

- (4) Die Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss. „Außerplanmäßige Professorinnen“ bzw. „außerplanmäßige Professoren“ können in Sonderfällen Promotionsvorhaben betreuen und Dissertationen begutachten. Der Promotionsausschuss muss dies genehmigen

2. TEIL

ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN ZUR VERLEIHUNG DES TITELS

„AUßERPLANMÄßIGE PROFESSORIN“ BZW. „AUßERPLANMÄßIGER PROFESSOR“

§ 4 - Vorschlag

- (1) Personen, die die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 erfüllen, können für die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ von einem Mitglied des Senats oder einem Mitglied des Präsidiums vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist an die Vizepräsidentin Lehre/den Vizepräsidenten Lehre zu richten.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat muss die folgenden Unterlagen in einfacher Ausführung zur Verfügung stellen:
1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die wissenschaftliche Fortbildung nach Beendigung des Hochschulstudiums Auskunft geben soll,
 2. die Urkunde über
 - a. den erfolgreichen Abschluss des Studiums (Staatsexamen, Diplom, Bachelor und Master) bzw. der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation und
 - b. die Promotionsurkunde bzw. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation;die Urkunden sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie vorzulegen, die Vizepräsidentin Lehre/der Vizepräsident Lehre kann die Vorlage der Originale verlangen,
 3. ein Schriften- und Vortragsverzeichnis,
 4. eine durch den/die zuständigen Studienbereichsleiter/in bestätigte Aufstellung über die bisherige Lehrtätigkeit mit den dazugehörigen Evaluationsergebnissen,
 5. eine Liste der bisher eingeworbenen Drittmittel (Förderer, Projektleiter, Projektbezeichnung, Laufzeit, Förderbetrag),
 6. eine Liste der abgeschlossenen betreuten Dissertationen und anderer akademischer Abschlussarbeiten,
 7. Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Veranstaltungen,
 8. Nachweis über absolvierte didaktische Weiterbildungen,
 9. erreichte Listenplätze bei Berufungen,
 10. Mitarbeit in akademischen Gremien,

11. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin über seine oder ihre Staatsangehörigkeit und – falls die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht – ein polizeiliches Führungszeugnis; sowie eine Erklärung über disziplinargerichtliche Verurteilungen oder eventuell anhängige Straf- und förmliche Disziplinarverfahren.

§ 5 - Verfahren

- (1) Nach Eingang des Vorschlages auf Verleihung des Titels beantragt die Vizepräsidentin Lehre/der Vizepräsident Lehre im Senat die Einsetzung einer Berufungskommission (APL-Kommission). Der APL-Kommission gehören analog § 63 Abs. 2, S. 2 HHG fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und zwei wissenschaftliche Mitglieder an. Die Vizepräsidentin Lehre/Der Vizepräsident Lehre ist auch für das weitere Vorgehen zuständig.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat wird über die erfolgte Einsetzung der APL-Kommission unterrichtet und gebeten, dieser unverzüglich die vollständigen Unterlagen (§ 4 Abs. 2) einzureichen.
- (3) Die APL-Kommission prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und auf das Vorliegen der formalen Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 zur Titelverleihung. Sollten diese erfüllt sein, holt die APL-Kommission mindestens zwei externe Gutachten ein, die die eigenständigen Forschungsleistungen der Kandidatin/ des Kandidaten und deren/dessen Leistungen in der Lehre würdigen. Nach Eingang der Gutachten fasst die APL-Kommission unter abschließender Würdigung aller Aspekte eine Empfehlung, und leitet diese dem FuE-Ausschuss und dem LuSt-Ausschuss zu.
- (4) Nach Befassung des FuE-Ausschusses und des LuSt-Ausschusses wird ein Einvernehmen zwischen diesen hergestellt und ein gemeinsamer Verleihungsvorschlag unter Abgabe einer ausführlichen und das bisherige Verfahren zusammenfassenden Stellungnahme erarbeitet und von der Vizepräsidentin Lehre/dem Vizepräsidenten Lehre an den Senat zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Verleihungsvorschlag soll insbesondere Auskunft geben über:
 1. die Persönlichkeit der Kandidatin/des Kandidaten,
 2. das Vorliegen der Voraussetzungen der Titelverleihung,
 3. die Ergebnisse der externen Gutachten,
 4. die Empfehlung der APL-Kommission,
 5. das Ergebnis der Befassung der Senatsausschüsse mit ausführlicher Begründung.
- (5) Die Vizepräsidentin Lehre/der Vizepräsident Lehre berichtet dem Senat über den gemeinsamen Verleihungsvorschlag und informiert dabei insbesondere über die unter Abs. 3 S. 3 aufgeführten Aspekte. Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die Kandidatin/ der Kandidat dem Präsidium zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ vorgeschlagen werden soll. Bei positiver Entscheidung leitet der Senat den Verleihungsvorschlag unter Beifügung sämtlicher Unterlagen an die Präsidentin/den Präsidenten weiter. Bei negativer Entscheidung gilt der Verleihungsvorschlag als abgelehnt. Die Ablehnung ist zu begründen und das Präsidium ist über die Ablehnung zu informieren.
- (6) Das Präsidium entscheidet über den Verleihungsvorschlag mit einfacher Mehrheit. Die Präsidentin/ der Präsident verleiht der Kandidatin/dem Kandidaten den Titel „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“. Eine Ablehnung ist zu begründen.

3. TEIL

RECHTE UND PFLICHTEN

§ 6 – Status, korporationsrechtliche Stellung

- (1) Mit der Verleihung wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet.
- (2) Sofern „außerplanmäßige Professorinnen“ bzw. „außerplanmäßige Professoren“ bereits in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule Geisenheim stehen, bleiben die Rechte und Pflichten aus diesem Beschäftigungsverhältnis, einschließlich der korporationsrechtlichen Stellung, unberührt.
- (3) „Außerplanmäßige Professorinnen“ bzw. „außerplanmäßige Professoren“ haben keinen darüber hinausgehenden Anspruch auf eine Vergütung, einen Arbeitsplatz oder sonstige Ausstattung.
- (4) Der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören sie nur dann an, wenn sie zugleich Mitglied der Hochschule Geisenheim sind und mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre in dem Fach beauftragt wurden, dem sie zugeordnet sind (§ 32 Abs. 4 HHG).
- (5) Sofern „außerplanmäßige Professorinnen“ und „außerplanmäßige Professoren“ nicht gleichzeitig hauptberuflich an der Hochschule Geisenheim tätig sind, so sind sie korporationsrechtlich Angehörige der Hochschule Geisenheim (§ 32 Abs. 6 HHG). Als solche sind sie berechtigt, alle Einrichtungen zu nutzen. Sie haben als Angehörige weder die Pflicht, noch die Befugnis, an der Selbstverwaltung der Hochschule Geisenheim mitzuwirken. Sie sind nicht wahlberechtigt.

4. TEIL

VOLLZUG, TITELFÜHRUNG UND WIDERRUF DES TITELS, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 - Antrittsvorlesung, Titelführung

Die Titelverleihung wird durch Aushändigung der von der Präsidentin/dem Präsidenten ausgefertigten Urkunde im Rahmen einer öffentlichen Antrittsvorlesung vollzogen. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Kandidatin/der Kandidat das Recht, den Titel „außerplanmäßige Professorinnen“/ „außerplanmäßiger Professoren“ zu tragen. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ getragen werden.

§ 8 - Widerruf

- (1) Die Verleihung der Titel „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ kann widerrufen werden, wenn die Lehrverpflichtung nach § 3 ohne hinreichenden Grund zwei aufeinander folgende Semester lang nicht wahrgenommen wurde, es sei denn, sie oder er hat das 68. Lebensjahr bereits vollendet.

- (2) Die Befugnis zur Führung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ kann insbesondere widerrufen werden bei
- Verstoß gegen allgemein anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Praxis;
 - Begehung einer Handlung, welche bei einer Beamtin oder einem Beamten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme in einem förmlichen Disziplinarverfahren zur Folge hätte;
 - sonstigem Verhalten, welches das Ansehen oder das Vertrauen in die Stellung als „außerplanmäßige“ Professorin bzw. „außerplanmäßiger Professor“ an der Hochschule Geisenheim verletzt.
- (3) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ erlischt
- durch Ernennung der „außerplanmäßigen Professorin“ bzw. des „außerplanmäßigen Professors“ zur Professorin oder zum Professor;
 - mit Ablauf der Befristung;
 - durch Verzicht der „außerplanmäßigen Professorin“ bzw. des „außerplanmäßigen Professors“.
- (4) Der Widerruf der Titelverleihung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten nach Zustimmung des Senates und nach Anhörung der Titelinhaberin/des Titelinhabers.

§ 9 - Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 06. 04. 2017

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten am: 08. 04. 2017